

die Erzählung des Ebersheimer Fortsetzers die innere Wahrscheinlichkeit für sich beanspruchen. Aeusserlich wird sie überdies genugsam dadurch beglaubigt, dass sie 1237 niedergeschrieben wurde, als Albrecht IV. selbst noch am Leben und gewiss in der Abtei hinreichend bekannt war. Wie hätte ein Geschichtschreiber in Ebersheimmünster darauf verfallen können, gerade ihn zum Vogte von Hugshofen zu machen, wenn den Habsburgern — nach der heut üblichen Annahme — wirklich erst durch die Ehe Rudolfs IV. mit Gertrud von Hohenberg um 1253 die Vogtei zugefallen wäre¹⁾

Die allgemeine Glaubwürdigkeit der Fortsetzung des Chronicon Ebersheimense, bedingt durch ihre Abfassung um 1237 und durch die Persönlichkeit ihres Verfassers, gestattet den bestimmten Schluss, dass die Habsburger seit dem Anfange des 13. Jh. und spätestens 1220 Vögte von Hugshofen gewesen sind.

1) So noch Steinacker, Reg. Habsb. n. 119. Doch bemerkt er am Schluss, das Urtheil darüber, ob Albrecht IV. bereits im J. 1220 Vogt von Hugshofen gewesen sei, hänge 'lediglich von der Entscheidung über die Glaubwürdigkeit des Chron. Ebersheim. und seiner einzelnen Nachrichten ab'. Offenbar hat er mit dieser Bemerkung seine frühere Ansicht zurücknehmen wollen. Denn in der Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins N. F. XIX, 366 sprach er von einer 'ganz unmöglichen Episode, an der Albrecht IV. von Habsburg beteiligt ist'; und auch der grösste Teil des Regests selbst ist noch in dem Sinne abgefasst, dass nicht Albrecht IV., sondern erst sein Sohn Rudolf IV. — als Mitgift seiner Gattin Gertrud — die Klostervogtei erhalten habe, wie es Schulte angenommen hatte. — Oben zu S. 131 sei für die Scriptores rerum Alsaticarum noch ausdrücklich auf R. Fester, J. D. Schoepflins Brieflicher Verkehr (Bibliothek des Litterarischen Vereins in Stuttgart Bd. 240), hingewiesen; hier ist, mit den wertvollen Anmerkungen, ein reicher Schatz für die oberrheinische Gelehrtengeschichte des 18. Jh. zugänglich gemacht.
